

Allgemeine Geschäftsbedingungen BAKO Systemintegration GmbH & Co. KG

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Ver- und Einkäufe von Waren und sonstigen Leistungen von BAKO an Dritte und von Dritten an BAKO, soweit sie nicht durch speziellere Bedingungen von BAKO geregelt werden.
- 1.2 Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers bzw. -nehmers wird hiermit bereits widersprochen. Diese gelten auch dann nicht, wenn sie in einer Auftragsbestätigung oder Bestellung des Vertragspartners enthalten sind und BAKO diesen nicht widerspricht; das Schweigen von BAKO bedeutet Ablehnung.
- 1.3 Bei Widersprüchen in den vorangegangenen beiderseitigen Vertragserklärungen oder Bestätigungsschreiben kommt der Vertrag auch bei Vornahme einer Lieferung oder sonstiger Erfüllungsleistungen des Bestellers in jedem Fall zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BAKO zustande.
- 1.4 Für den Einkauf gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien und auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Ware vorbehaltlos annehmen.
- 1.5 Sofern sich aus weiteren Dokumenten nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

2 Umfang der Lieferungen oder Leistungen

- 2.1 Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne dass solche beiderseitigen Erklärungen vorliegen, so ist das schriftliche Angebot von BAKO, falls ein solches nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend.
- 2.2 An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich BAKO Eigentum und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von BAKO Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag BAKO nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

3 Preise

Verkauf

- 3.1 Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhr- oder Ausfuhrnebenabgaben und Verpackung. Soweit nicht ausdrücklich bestimmt, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in den Preisen nicht enthalten.
- 3.2 Der Preis wird ohne Abzug innerhalb von einem Monat ab Rechnungsdatum fällig. Bei Verzug gelten die gesetzlichen Zinsen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt davon unberührt.
- 3.3 Ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die maßgebenden Kostenfaktoren, insbesondere für Material, Energie oder Personal um mehr als 5%, so ist jede Partei berechtigt, eine Preisanpassung zu verlangen. Diese hat sich danach zu bemessen, wie der maßgebliche Kostenfaktor den Gesamtpreis verändert.
- 3.4 BAKO ist bei neuen Aufträgen nicht an vorhergehende Preise gebunden.
- 3.5 Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zu. Das gleiche gilt für Zurückbehaltungsrechte.

Einkauf

- 3.6 Der Preis versteht sich für Lieferung frei Haus, einschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie einschließlich der Kosten für Verpackung, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 3.7 Sämtliche Rechnungen sind zweifach auszufertigen und mit der Bestellnummer der BAKO zu versehen.
- 3.8 Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab ordnungsgemäßer Rechnungsstellung mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab ordnungsgemäßer Rechnungsstellung netto.

4 Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die Ware bleibt Eigentum von BAKO bis zur Erfüllung sämtlicher bestehenden und zukünftig entstehenden Ansprüche von BAKO aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller. Vorher ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei einer Verarbeitung der Ware tritt BAKO in die rechtliche Stellung des Herstellers ein.
- 4.2 Bei Weiterverkäufen ist der Verkauf und die Einziehung der daraus resultierenden Forderung im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet. BAKO kann diese Erlaubnis widerrufen, falls der Besteller seinen Vertragspflichten gegenüber BAKO nicht ordnungsgemäß nachkommt. Die Forderung aus dem Wiederverkauf wird bereits im Voraus an BAKO abgetreten. Dies gilt auch für Saldoforderungen aus Kontokorrentverhältnissen. BAKO ist verpflichtet, vom Besteller gewährte Sicherheiten freizugeben, falls diese in ihrer Summe die Gesamtforderung von BAKO aus der Geschäftsverbindung um mehr als 20% übersteigen.
- 4.3 Der Besteller ist verpflichtet, die Ware bis zum Eigentumsübergang pfleglich zu behandeln, sie so weit wie notwendig instandzuhalten und BAKO über eine Pfändung, Beschädigung oder ein Abhandenkommen unverzüglich zu unterrichten. Bei hochwertigen Waren mit einem Nennwert von über 5.000,- € besteht für den Besteller darüber hinaus eine Pflicht zur Versicherung der Ware gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden. Die Versicherung muss zum Wert der Ware bei Gefahrübergang und auf Kosten des Bestellers erfolgen.

5 Beistellungen

- 5.1 Sofern BAKO Sachen dem Lieferanten bestellt, behält sich BAKO das Eigentum an diesen Sachen vor.
- 5.2 Werden diese mit anderen verarbeitet, so erwirbt BAKO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der von BAKO beigestellten Sache zu den anderen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

6 Zeitpunkt der Leistung

Verkauf

- 6.1 Die Fälligkeit nach der von BAKO angegebenen Lieferzeit setzt die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- 6.2 Bei Annahmeverzug des Bestellers geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware ab dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs auf den Besteller über.
- 6.3 Erfüllt der Kunde seine Abnahmepflichten nicht, so ist BAKO, unbeschadet sonstiger Rechte, nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf gebunden. Er kann vielmehr den Liefergegenstand nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden freihändig verkaufen.

- 6.4 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen BAKO, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare, unvermeidbare Umstände, z. B. unverschuldete Betriebsstörungen oder Transportverzögerungen oder -unterbrechungen, unverschuldeter Rohstoffoder
- 6.5 Energiemangel, gleich, die dem Lieferanten die rechtzeitige Lieferung trotz
- 6.6 zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die
- 6.7 vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem
- 6.8 Unterlieferanten eintreten.
- 6.9 Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermenin kann BAKO spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, ist BAKO berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu fordern.

Einkauf

- 6.10 Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Liefertermine sind bindend.
- 6.11 Der Lieferant ist verpflichtet, uns über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzugs
- 6.12 bleibt davon unberührt.
- 6.13 Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 8 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

7 Lieferung

- 7.1 Sofern nicht anders vereinbart, wählt der Lieferant Verpackung, Versandart und Versandweg. Er ist berechtigt, einen der für seine Versandgeschäfte von ihm üblicherweise ausgewählten Versender zu den üblichen, mit diesem vereinbarten Konditionen zu beauftragen.
- 7.2 Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Kunden über. Bei vom Kunden zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
- 7.3 Auf schriftliches Verlangen des Kunden wird die Ware auf seine Kosten gegen von ihm zu bezeichnende Risiken versichert.
- 7.4 Im Falle des Annahmeverzuges des Kunden ist der Lieferant berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden einzulagern. Sofern der Lieferant die Ware selbst einlagert, stehen ihm Lagerkosten in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages der eingelagerten Ware je angefangene Kalenderwoche zu. Die Geltendmachung höherer Lagerkosten gegen Nachweis bleibt vorbehalten.

8 Gefahrübergang

- 8.1 Bei einer Versendung der Ware auf Wunsch des Bestellers geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Absendung, spätestens aber mit Verlassen des Betriebsgeländes von BAKO, auf den Besteller über.

9 Gewährleistung / Mängelhaftung

Verkauf

- 9.1 Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährleistung. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von BAKO durch Nachbesserung oder Nachlieferung.
- 9.2 Mängel sind nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches zu rügen. Die Rüge hat schriftlich zu erfolgen.

10 Einkauf

- 10.1 Gesetzliche Gewährleistungsrechte stehen uns uneingeschränkt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Schadensersatz zu verlangen.
- 10.2 Bei Gefahr im Verzug sind wir berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Lieferanten Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen.
- 10.3 Offensichtliche Mängel müssen innerhalb einer Frist von 2 Wochen seit Gefahrübergang gerügt werden.
- 10.4 Bei verdeckten Mängeln läuft die Frist ab Entdeckung des Mangels.
- 10.5 Mängelgewährleistungsansprüche verjähren 12 Monate ab Gefahrübergang.

11 Haftung

- 11.1 BAKO haftet bei der Verletzung von Kardinalpflichten nur begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.
- 11.2 Unbeschadet Nr. 1 haftet BAKO für alle sonstigen Schäden, die nicht aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, nur bei grob fahrlässigem Verschulden oder Vorsatz.
- 11.3 Die Geltendmachung von Vertragsstrafen ist ausgeschlossen.
- 11.4 Es gelten die gesetzlichen Beweislastregeln.

12 Angebot, Angebotsunterlagen

- 12.1 Unsere Bestellung kann durch den Lieferanten nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen angenommen werden.
- 12.2 An Bestellunterlagen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum und Urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor, sie dürfen Dritten nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden.
- 12.3 Bei Nichterteilung der Bestellung oder nach Fertigstellung der Bestellung sind sie auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

13 Gefahrübergang, Dokumente

- 13.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung frei Haus am genannten Bestimmungsort auf uns über.
- 13.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies, sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

14 Entwürfe/Klischees/Unterlagen

- 14.1 An Entwürfen, Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Dokumenten von BAKO verbleibt diesem das alleinige Ausführungs- und Urheberrecht. Sofern der Kunde Vorlagen und Ideen zur Verfügung stellt, erhält BAKO ein Miturheberrecht in dem Umfang, wie die Vorlage oder der Entwurf von BAKO gestaltet wurde.
- 14.2 Bei der Zurverfügungstellung von Vorlagen und Ideen stellt der Kunde BAKO von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte, die Rechte hieran geltend machen, frei.
- 14.3 Die von BAKO angefertigten Entwürfe, Reinzeichnungen, Klischees und dergleichen bleiben dessen

Eigentum, auch wenn dem Kunden die Herstellungskosten berechnet wurden.

15 Gerichtsstand und Recht

15.1 Soweit der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist alleiniger Gerichtsstand Eisenberg.

15.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16 Schlussbestimmungen

16.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht oder nur teilweise rechtswirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.